Erster Österreichischer Puli Club Zucht- und Eintragungsordnung beschlossen durch den Vorstand des EÖPC am 12.11. 2005

PRÄAMBEL

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des EÖPC regelt die Zucht der Rasse Puli (FCI-Standard) für das Gebiet der Republik Österreich. Grundlage dieser Zuchtordnung ist die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) (gültig seit 1.1.2005) und das Internationale Zuchtreglement der Federation Internationale Cynologique (FCI) sowie die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Die ZEO ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB) in Anspruch genommen wird, anzuwenden.

Erklärtes Zuchtziel sind Gesundheit, dem Standard entsprechende Pulis, sicheres Wesen und Leistungsfähigkeit.

§ 1 ZüchterInnen und ihre Rechte sowie Pflichten

- 1.1 ZüchterIn ist die/der EigentümerIn der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- 1.2 Als EigentümerIn gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentümerübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.
- 1.3 Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin die/der neue EigentümerIn als ZüchterIn des zu erwartenden Wurfes.
- 1.4 Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen ZüchternInnen einzuhalten.
- 1.5 InhaberInnen FCI geschützter Zuchtstätten ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen.
- 1.6 Alle ZüchterInnen haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z.B. übe die Art der beantragten Abstammungsnachweise)
- 1.7 Die/Der ZüchterIn hat selbst für den Welpenverkauf zu sorgen. Der EÖPC wird die/den ZüchterIn durch Veröffentlichung der Deck-bzw. Wurfmeldung in der UH und auf der Homepage der EÖPC unterstützen, jedoch besteht kein rechtlicher Anspruch auf diese Veröffentlichung.
- 1.8 Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorhaben hat die/der ZüchterIn einer vom EÖPC beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren.

§ 2 Zuchtrechtsabtretung

- 2.1 Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- 2.2 Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich (ÖKV-Formular) und vor dem geplanten Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.
- 2.3 Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn die/der künftige ZüchterIn im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamen ist und der geplante Wurf in Österreich fällt.
- 2.4 Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

§ 3 Zuchtstättenname (Zuchtname)

- 3.1 Die Hunde können keinen anderen Namen tragen, als denjenigen, der auf den Namen ihrer/ihres ZüchtersIn geschützt worden ist.
- 3.2 Ein/e ZüchterIn kann nur einen Zuchtstättennamen, auch für mehrere Rassen eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättenname muss zur Bezeichnung aller Hunde einer/s ZüchtersIn, auch wenn sie von verschiedenen Rassen sind, verwendet werden.
- 3.3 Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist
- 3.4 Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättennamen nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode der/des InhabersIn. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.
- 3.5 Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenze der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.
- 3.6 Der ÖKV erteilt das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Namens international geschützt wird.

- 3.7 Der Antrag auf Zuchtstättennamenschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.
- 3.8 Die/Der InhaberIn eines geschützten Züchtstättennamen ist verpflichtet, die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des EÖPC einzuhalten und alle von ihr/ihm gezüchteten und erworbenen Rassenhunde ausnahmslos in das ÖHZB eintragen zu lassen.

§ 4 Zuchtzulassung

- 4.1 Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, Aussehen des Zuchthundes und sicheres Wesen.
- 4.2 Die schriftliche Zuchtzulassung gestattet die Zuchtverwendung. Die Ausstellung derselben erfolgt durch das Zuchtreferat. Die/Der HundebesitzerIn hat folgende Unterlagen beizubringen:
 - a) Original-Ahnentafel (drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind)
 - b) HD- Befund (Hüftgelenksdysplasie): Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen HD-Befund der Grade A (normal) und B (fast normal) aufweisen. Hunde mit einem HD-Befund de Grades C (leicht) dürfen nur mit Hunden mit einem HD-Befund des Grades A gepaart werden und sind somit nur "eingeschränkt zuchttauglich". Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein und mit einem Chip oder einer Tätowierung eindeutig gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muss auf dem Röntgen unveränderbar vermerkt sein. Es werden nur Röntgen und Befunde von österreichischen Tierärzten anerkannt.
 - c) Gebissbeurteilung Es darf nur gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist der Befund eines Tierarztes oder die Beschreibung durch einen Formwertrichter auf einer Ausstellung oder Zuchtschau.
 - d) Formwert Bewertung des Hundes bei einer internationalen, nationalen Ausstellung oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA oder einer Mindestmeldezahl von zwanzig Hunden, mindestens mit dem Formwert "sehr gut" über einem Alter von 12 Monaten. Bewertungen aus der Jugendklasse sind nur dann gültig, wenn der Hund schon über 12 Monate alt ist.
 - e) Wesensüberprüfung
 Es darf nur gezüchtet werden mit Hunden, die einen Wesenstest des EÖPC bestanden haben. Alle Hunde für die bis 31.7.2006 eine Zuchtzulassung erteilt wurde, bleiben zuchttauglich.
 Es gilt bezüglich des Wesenstest eine Übergangsfrist bis 31.12.2007, wobei jedoch bei nicht geprüften Elterntieren eine erhöhte Eintragungsgebühr für den Wurf zu zahlen ist (Details in der Gebührenordnung).

§ 5 Zuchtalter

- 5.1 Rüden dürfen ab erteilter Zuchtzulassung zum Decken verwendet werden.
- 5.2 Hündinnen dürfen nach erteilter Zuchtzulassung, jedoch frühestens mit 18 Monaten, gedeckt werden. Hündinnen scheiden mit dem vollendeten 8. Lebensjahr (ausschlaggebend ist der Deckzeitpunkt) aus der Zucht aus. Eine Verwendung einer älteren Hündin bedarf einer Sondergenehmigung vom Zuchtreferat.

§ 6 Zuchtverwendung

- 6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein sicheres Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.
- 6.2 Einer Hündin ist im allgemeinen nicht mehr als ein Wurf jährlich zuzumuten. Bei einer Welpenzahl unter 2 ist es möglich die Hündin bei der nächsten Hitze mit einer Sondergenehmigung des Zuchtreferates wieder einzudecken.
- 6.3 Ein Rüde darf in einem Kalenderjahr maximal 3 Mal zum Decken in Österreich herangezogen werden. Deckwiederholungen bei leer gebliebenen Hündinnen werden dabei nicht eingerechnet.
- 6.3 Weiße Pulis dürfen nur mit einer Sondergenehmigung des Zuchtreferates mit andersfarbigen (schwarz, grau, maskenfalb) verpaart werden.

§ 7 Deckakt

7.1 Die/Der EigentümerIn eines Deckrüdens kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.

- 7.2 Vor dem Deckakt haben sich Deckrüden- und HündinnenbesitzerIn vom Vorliegen von FCIanerkannten Abstammungsnachweise und vom Vorliegen gültiger Zuchtzulassungen der Zuchtpartner zu überzeugen.
- 7.3 Die/Der DeckrüdenbesitzerIn hat nach dem Deckakt der/dem ZüchterIn eine Deckbescheinigung (Formular) auszuhändigen. Die Deckbescheinigung ist von der/dem HündinnenbesitzerIn innerhalb von 14 Tagen an das Zuchtreferat zu übersenden.
- 7.4 Die Höhe der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich zwischen ZüchterIn und DeckrüdenbesitzerIn zu regeln. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ZEO des ÖKV empfohlen.
- 7.5 Ein Nachdecken der Hündin innerhalb der selben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht zulässig.

§ 8 Ausländischer Deckrüde

- 8.1 Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, so wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen und zur Zucht zugelassen ist.
- 8.2 Für ausländische Rüden gelten die Bestimmungen des Landes, in dem diese die Zuchtzulassung erlangt haben.
- 8.3 Vor Verwendung eines ausländischen Deckrüden ist das Zuchtreferat in Kenntnis zu setzen und eine Kopie der Ahnentafel, der Zuchtzulassung und soweit möglich die unter 4.2 angeführten Unterlagen zu übermitteln.
- 8.4 Mit Rüden, die in Österreich die Zuchtbestimmungen nicht erfüllen und ins Ausland verkauft wurden, darf in Österreich nicht mehr gezüchtet werden, auch wenn sie später eine Zuchtzulassung eines anderen Landes aufweisen.

§ 9 Künstliche Besamung

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweiligen gültigen Bestimmungen der Internationalen Zuchtreglements der FCI und der bestehenden Verträge des ÖKV zulässig. Vorraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht werden. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB zu erbringen.

§ 10 Inzestzucht

Inzestzucht (Verpaarung von Verwandten ersten Grades) ist nicht zulässig.

§11 Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen

- 11.1 In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn die/der ZüchterIn in Österreich ihren/seinen ordentlichen Wohnsitz hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.
- 11.2 Alle ZüchterInnen sowie für die InhaberInnen eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 11.3 In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet sind.

§ 12 Gliederung der Eintragungen

- 12.1 In das A-Blatt des ÖHZB werden Pulis eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen der ZEO des EÖPC entsprechen. Bis Ende 2007: Verfügen beide Elterntiere über einen Wesenstest, so wird auf den Abstammungsnachweisen der Welpen "aus wesensüberprüften Elterntieren" vermerkt. Außerdem werden in das A-Blatt Importhunde eingetragen, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis kein Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.
- 12.2 In das B-Blatt des ÖHZB werden Pulis eingetragen, die hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich Zuchtvorgang, allen diesbezüglichen Bestimmungen der ZEO des EÖPC entsprechen. Im B-Blatt eingetragene Pulis haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die Elterntiere die Vorgaben dieser ZEO im Nachhinein erbringen. Für im B-Blatt eingetragene Pulis gilt Zuchtverbot.
 Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung in das B-Blatt) kann der EÖPC und/oder der ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

- 12.3 Im Register (Anhang) des ÖHZB können jene Pulis eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Register eingetragen. Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der EÖPC und/oder der ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.
- 12.4 Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hunden werden nicht in das ÖHZB eingetragen.

§ 13 Wurf

Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, egal ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

§ 14 Wurfmeldung

- 14.1 Die Wurfmeldung (Formular) ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Wurf vollständig ausgefüllt samt Original-Abstammungsnachweis der Hündin sowie der Original-ÖKV Zwingerkarte dem Zuchtreferat zu übermitteln. Jeder Wurf ist unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf dem Abstammungsnachweis der Hündin einzutragen.
- 14.2 Ein Leerbleiben der Hündin oder ein Verwerfen bzw. der Tod einzelner/aller Welpen ist dem Zuchtreferat innerhalb von 8 Tagen zu melden.

§ 15 Namensgebung

- 15.1 Der Rufname des Hundes darf aus höchstens drei Worten bestehen. Ein gleicher Rufname darf von der/dem selben ZüchterIn erst nach zehn Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben. Der/Dem ZüchterIn steht es frei mit jedem beliebigen Buchstaben zu beginnen, muss allerdings dann in alphabetischer Reihenfolge fortsetzen.
- 15.2 Zuchtstätten und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.

§ 16 Zuchtreferat

- 16.1 Das Zuchtreferat besteht aus der/dem Zuchtwartln und ihrem/seinem StellvertreterIn.
- 16.2 Das Zuchtreferat ist für die Betreuung der Rasse Puli gemäß der ZEO des EÖPC verantwortlich und steht allen EÖPC Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite.
- 16.3 Das Zuchtreferat kontrolliert die Einhaltung der ZEO und ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen. Derartige Entwicklungen sind zu dokumentieren und erforderlichenfalls, deren Bekämpfung zu veranlassen. Diese Dokumentationen sind Eigentum des EÖPC.
- 16.4 Dem Zuchtreferat soll zu einer angemessenen Tageszeit der Zutritt zur Zuchtstätte gewährt werden.
- 16.5 Dem Zuchtreferat ist von der/dem ZüchterIn alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Gebühren

Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht dem ÖEPC und dem ÖKV eine Gebühr (Eintragungsgebühr) zu. Die Gebühr wird jährlich vom Vorstand in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 18 Sanktionen

Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöhten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge. Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, sind als Disziplinarangelegenheiten gemäß §19 Abs. 2 der Satzung des ÖKV zu ahnen.

§ 19 Inkrafttreten

- 19.1 Die ZEO tritt am 31.12.2005 in Kraft.
- 19.2 Damit heben sich alle vorangegangenen Zucht- und Eintragungsbestimmungen samt allfälligen ergänzenden Beschlüssen auf.